



Beratungsvorlage Nr. 3775/X

Mönchengladbach, 28.01.2025

öffentlich

Fachbereich FB 50 Soziales und Wohnen

Beratungsfolge

Gremium

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und Gleichstellung
Integrationsrat
Hauptausschuss
Rat

Sitzungsdatum

30.01.2025
06.02.2025
12.02.2025
19.02.2025

TOP:

Einführung der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt zur Kenntnis, der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und Gleichstellung und der Hauptausschuss empfehlen, der Rat beschließt:

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 18. Dezember 2024 das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Demnach sind die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) über eine Bezahlkarte zu leisten. Am 02.01.2025 wurde die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) entschieden. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW wird die Möglichkeit der Opt-Out-Regelung genutzt, wodurch abweichend von der Regelung die Leistungsgewährung nicht in Form der Bezahlkarte erbracht wird.

Finanzwirksamkeit:

- Keine finanzielle Auswirkung
 Finanzielle Auswirkung:

Auswirkung auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit:

Keine Auswirkung

Auswirkung:

Die Einführung der Bezahlkarte hat Auswirkungen auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit. Eine Umstellung von dem bereits bekannten Giro-Konto und insbesondere die Einschränkung durch die Barleistungsgrenzen werden das alltägliche Leben von Familien mit Kindern und deren Soziale Teilhabe in der Gesellschaft beeinflussen.

Begründung:

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 18. Dezember 2024 das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 3 AG AsylbLG ist die Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG über eine Bezahlkarte zu leisten. Alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erhalten ihren monatlichen finanziellen Anspruch über eine Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen oder sich in einer Berufsausbildung befinden. Diese Ausnahme greift jedoch nur, wenn die Erwerbstätigkeit und Berufsausbildung eine vorgegebene Karenzfrist von mindestens drei zusammenhängenden Monaten andauern. Inhaber*innen der Bezahlkarte erhalten je Kalendermonat die Möglichkeit für sich und seine minderjährigen Familienangehörigen jeweils den Betrag von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen. Diese Barleistungsgrenze kann nach Vorlage eines berechtigten Mehrbedarfes angepasst werden. Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Waren- und Dienstleistungsgruppen wie Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen ausgeschlossen.

Die für die Umsetzung erforderliche Rechtsverordnung wurde am 02.01.2025 in Kraft gesetzt und regelt den rechtlichen Rahmen. Der detaillierte Inhalt der Rechtsverordnung wird als bekannt vorausgesetzt. In § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) ist, wie in der gesetzlichen Neuerung vorgesehen, die Möglichkeit der Opt-Out Regelung festgeschrieben. Die Kommune kann abweichend von der Regelung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

In Vorbereitung auf die Gesetzesänderung wurden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kommunen und dem Städtetag NRW Eckpunkte zur Einführung der Bezahlkarte erarbeitet, um einen Flickenteppich zu vermeiden und einheitliche Standards zu gewährleisten. Diese Eckpunkte, an denen auch Vertreter*innen der Stadt Mönchengladbach mitgewirkt haben, wurden jedoch von der Landesregierung und dem Landtag in den finalen Entscheidungen nicht beachtet.

In einigen Gesprächen – auch unter Beteiligung des Landes – wurde deutlich, dass es noch einige Unklarheiten in Bezug auf die Umsetzung gibt. Auch wird deutlich, dass einige Städte die Einführung diskutieren und die Opt-Out Regelung nutzen wollen bzw. bereits beschlossen haben, wie beispielsweise Aachen, Bonn, Bielefeld, Bochum, Münster, Köln und Düsseldorf. In einem ersten Schritt wird das Land einen Roll-Out in den Landeseinrichtungen durchführen. Die Einführung in den Städten und Gemeinden soll im März/April 2025 stattfinden.

Der Mehraufwand für die Verwaltung ist zum jetzigen Zeitpunkt konkret nicht abzuschätzen. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (u.a. individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen, Hinterlegung von Lastschriftverfahren, etc.) werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen jedoch einen deutliche Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen.

In Mönchengladbach erhalten geflüchtete Menschen seit Jahren ein Basiskonto – unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status. Insbesondere die Ukraine Krise hat gezeigt, dass diese Vorgehensweise problemlos funktioniert und die Personen zeitnah ein Konto vorlegen konnten. Die Menschen erhalten ihre Sozialleistungen unkompliziert per Überweisung. Es ist davon auszugehen, dass eine Umstellung der Auszahlung von bereits bestehenden Konten in der Zukunft auf eine Bezahlkarte zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen wird. Zum Stand 12.2024 erhalten 227 Personen Leistungen nach dem AsylbLG. Hinzu kommen lediglich 15 Personen, die zu den sogenannten Barzahlern gehören und ihre Leistungen aufgrund verschiedener Problematiken per Scheck erhalten.

Eine zusätzliche Fehlannahme besteht durchaus darin, dass die Bezahlkarte als Instrument verstanden wird, um sogenannte „Fehlreize“ („Pull-Faktoren“) für Asylsuchende zu minimieren um die Zahl der Asylsuchenden somit zu senken. Diese Fehlannahme ist in der Migrationsforschung vielfach widerlegt worden (Vgl. Zusammenstellung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags: [WD-1-027-20-pdf-data.pdf](#)).

Menschen fliehen in der Hauptsache aufgrund von Krieg, Unterdrückung und humanitären Notlagen. Fluchtbewegungen lediglich auf ökonomische Gründe zurückzuführen greift deshalb zu kurz. Auch die Annahme, dass Menschen, die Asylbewerberleistungen beziehen, vielfach große Summen in ihre Herkunftsländer überweisen, wird von Migrationsforschenden aufgrund der geringen Leistungshöhen des Asylbewerberleistungsgesetzes angezweifelt (Vgl. [„Die Bezahlkarte könnte nach hinten losgehen“ | Artikel | MEDIENDIENST INTEGRATION und DIW Berlin: Geflüchtete senden seltener Geld ins Ausland als andere Migrant*innen](#)).

Aus Sicht der Verwaltung würde die Bezahlkarte die gesellschaftliche Teilhabe und somit die Integration geflüchteter Menschen in Mönchengladbach erheblich einschränken und steht somit konträr zum Ziel der „Städtischen Gesamtstrategie“.

Zudem ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, dass das Land Nordrhein-Westfalen lediglich die Kosten für die Bezahlkarten (Plastikkarten) sowie den Service des Dienstleisters übernehmen möchte. Etwaige zu erwartende Mehrkosten, beispielsweise für Schnittstellen zwischen in der Verwaltung bereits genutzten Fachverfahren (KDN) und dem Webportal des Dienstleisters sowie Personalkosten aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsmehraufwandes werden nicht durch das Land getragen. Diese zusätzlichen Kosten würden in den Verantwortungsbereich der Kommune fallen.

Durch die Nutzung der Opt-Out Regelung – sprich Beibehaltung des bisherigen Systems – werden keine derartigen Mehrkosten die Haushaltssituation der Stadt Mönchengladbach belasten.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass diverse Fragestellungen rund um die Bezahlkarte für die Kommunen noch unklar sind, beispielsweise:

- Wie sieht die Plattform des Dienstleisters aus?
- Wie muss jede Karte individuell eingestellt/ingerichtet werden?
- Wie kann eine Anbindung an das hier verwendete Fachverfahren (KDN) erfolgen?
- Wie sieht der Aufwand in Mischfällen aus (Familienangehörige im SGB II Bezug)?
- Wie gestaltet sich das Lastschriftverfahren?
- Wie laufen Fälle ab, die unter gesetzlicher Betreuung stehen?
- Wie intensiv ist die individuelle Prüfung von Mehrbedarfen an Barleistungen zu erfolgen?
- Harmonisiert die Bezahlkarte mit den Kassensystemen der Verwaltung?

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse zum tatsächlichen Aufwand und zur Wirkung der Bezahlkarte aus anderen Kommunen vorliegen, kann der Beschluss gegebenenfalls neu gefasst und die Karte eingeführt werden.

Aufgrund der vorgenannten Gründe empfiehlt die Verwaltung die in § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte genannte Opt-Out Regelung zu nutzen und die Bezahlkarte zurzeit nicht einzuführen.

gez.
Felix Heinrichs
Oberbürgermeister